

STATUTEN

der Schweizer Vereinigung für Naturschutz in Argentinien

Art. 1: Name

Unter dem Namen Sagittaria, Schweizer Vereinigung für Naturschutz in Argentinien besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Baden.

Art. 2: Zweck

Der Verein pflegt den Schutz der Flora und Fauna Argentinien. Schwerpunkt des Tätigkeitsgebietes ist die phytogeographische Region der Pampa.

Der Verein Sagittaria setzt sich für die Erhaltung der natürlichen Vielfalt ein. Er ist bestrebt, die Eigenart der in Argentinien heimischen Tier- und Pflanzenwelt für kommende Generationen zu sichern.

Zum Schutze anspruchsvoller Arten soll die Schaffung und der Unterhalt von Reservaten gefördert werden.

Um den weiteren Rückgang heute noch verbreiteter Arten zu verhindern, wird eine nachhaltige Nutzung des Kulturlandes gefördert.

In diesem Zusammenhang werden Bewirtschaftungskonzepte, welche der Erhaltung der Böden, der autochthonen Flora und Fauna, und dem Überleben kleinerer und mittlerer Landwirtschaftsbetriebe gleichermaßen dienen, unterstützt.

Der Verein unterstützt Primar- und Sekundarschulen in ländlichen Gegenden, deren staatliche Mittel für die Sicherung der Grundausbildung der Landbevölkerung nicht ausreichen und beteiligt sich an der Weiterbildung der Lehrkräfte in ökologisch ausgerichteten Fachbereichen.

Er unterhält einen Informationsaustausch mit ökologisch oder agroökologisch ausgerichteten Organisationen, Hochschulinstututen und Behörden in Argentinien und unterstützt sie nach seinen Möglichkeiten in ihrer Arbeit.

Sagittaria kann sich an den Kosten für Publikationen beteiligen, welche Kenntnis und Wertschätzung der Natur fördern.

Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit in der Schweiz über seine Tätigkeit durch Ausstellungen und Vorträge.

Art. 3: Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Einzelmitgliedern
- b) Familienmitgliedern
- c) Jugendmitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern
- e) Kollektivmitgliedern

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.
Die Mitglieder sind in der Regel beitragspflichtig (vgl. auch Art. 4)

Als Familienmitglieder gelten im gleichen Haushalt lebende Erwachsene mit Kindern bis zum vollendeten 20sten Altersjahr.

Als Jugendmitglieder gelten Mitglieder bis zum 20sten Lebensjahr

Kollektivmitglieder sind juristische Personen (Vereine, Gesellschaften, Firmen usw.)

Der Vorstand ist berechtigt im Falle belegter finanzieller Engpässe einzelner Mitglieder diese, jeweils für die Dauer eines Geschäftsjahres, von der Bezahlung des Beitrages zu befreien. Er gibt auf Anfrage die Anzahl nicht beitragspflichtiger Mitglieder bekannt, über deren Identität übt er Stillschweigen.

Art. 4: Ehrenmitglieder

Wer sich um die Ziele des Vereins ausserordentlich verdient gemacht hat, kann durch Beschluss der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Den entsprechenden Antrag stellt der Vorstand.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 5: Austritt und Ausschluss

Austretende Mitglieder haben sich schriftlich abzumelden und schulden den vollen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr.

Mitglieder, die den Vereinsinteressen in grober Form zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Art. 6: Organe

Organe sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

Art. 7: Generalversammlung (GV)

Die ordentliche GV findet alljährlich zwischen Anfang September und Ende November statt (Südfrühling).

Ausserordentliche GV können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand hat innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung der Unterschriften eine ausserordentliche GV durchzuführen.

Die Einladung zur GV muss mindestens 10 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern zugestellt werden.

Der Vorstand hat das Recht, über Anträge von Mitgliedern zuhanden der GV, welche nicht vier Wochen vor der Versammlung schriftlich eingebracht werden, erst an der nächsten GV befinden zu lassen.

Die ordentliche GV behandelt folgende Traktanden:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Abnahme des Jahresberichtes
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Wahl des Vorstandes, der Präsidentin/des Präsidenten, der Revisoren.
- e) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- f) Genehmigung des Jahresprogrammes
- g) Festsetzung des Jahresbeitrages
- h) Festsetzung der Kompetenzsumme des Vorstandes im Einzelfall
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Statutenrevisionen
- k) Verschiedenes

Die unter lit. a, b, c, f, g und h aufgeführten Geschäfte sind an jeder ordentlichen GV zu behandeln.

Art. 8: Stimmrecht

An der GV haben das Stimmrecht

- die Jugendmitglieder nach vollendetem 16. Altersjahr
- Ehren- und Einzelmitglieder
- die Familienmitglieder sofern sie das 16. Altersjahr vollendet haben.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung ist nicht möglich.

Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei unentschiedenem Ausgang hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

Art. 9: Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wird von der GV jährlich gewählt. Die Präsidentin/der Präsident wird durch die GV bestimmt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung. Vorstand und PräsidentIn sind wiederwählbar.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt alle Geschäfte, für welche nicht ausdrücklich die GV zuständig ist.

Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Fachkommissionen wählen. In der Regel gehört mindestens ein Vorstandsmitglied der Kommission an.

Art. 10: Revisoren

Die GV wählt jährlich einen oder mehrere Revisoren. Sie prüfen die Rechnung und stellen der GV schriftlichen Bericht und Antrag. Die Revisoren sind wiederwählbar.

Art. 11: Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen, Subventionen der öffentlichen Hand, Bankzinsen, Entschädigungen für Dienstleistungen sowie sonstigen Einnahmen.

Die Ausgaben ergeben sich aus dem Aufgabenkreis.

Die Kassen- und Rechnungsführung erfolgt durch den Kassier.

Art. 12: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13: Revision der Statuten

Für die Änderung der Statuten ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten GV-Teilnehmer erforderlich.

Art. 14: Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten GV-Teilnehmer notwendig. Zusammen mit den Traktanden der GV sind den Mitgliedern die Gründe sowie das Vorgehen bei der Auflösung bekanntzugeben.

Im Falle einer Auflösung werden das Vermögen und die Akten der Stadtverwaltung Baden zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben. Kommt es innerhalb von 5 Jahren zur Neugründung eines Vereins mit gleichem Ziel und Zweck, so hat die Stadtverwaltung diesem das Vermögen zuzuführen, falls der neugegründete Verein die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung ebenfalls erfüllt.

Nach Ablauf dieser Frist ist das Vermögen auf eine andere steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz zu übertragen.

Art. 15: Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 8. März 1996 genehmigt. Sie treten nach Beschlussfassung sofort in Kraft.

Die Statutenrevision (jährlicher Turnus der Wahlen) wurde am 20.11.2008 durch die GV genehmigt.

Die Statutenrevision (Neuformulierung Art. 14 Abs.2) wurde am 23.11.2012 durch die GV genehmigt.

Baden den 23.11.2012

Der Präsident:

Matthias Bernhard

Der Aktuar:

Christian Jenny